

## 3.1

# MERKBLATT ÜBER DIE LEISTUNGEN DER IV

GÜLTIG AB 1. JANUAR 2007

### LEISTUNGSARTEN

- 1 Die Liechtensteinische Invalidenversicherung (IV) richtet folgende Leistungen aus:
  - Eingliederungsmassnahmen
  - Invalidenrenten
- 2 Hauptziel der IV ist die Eingliederung oder Wiedereingliederung behinderter Personen ins Erwerbsleben. Es gilt grundsätzlich das Prinzip „Eingliederung vor Rente“.
- 3 IV-Renten werden erst dann ausgerichtet, wenn Eingliederungsmassnahmen ihr Ziel nicht oder nur teilweise zu erreichen vermögen oder von vornherein aussichtslos sind.

### EINGLIEDERUNGSMASSNAHMEN

- Berufliche Eingliederungsmassnahmen**
- 4 Um behinderten Personen die Eingliederung oder Wiedereingliederung ins Erwerbsleben zu erleichtern, steht ihnen ein umfangreiches Leistungsangebot der IV zur Verfügung. Es umfasst:
    - Berufs- und Laufbahnberatung für Personen, die wegen ihrer Behinderung in der Wahl möglicher Berufe oder in der Ausübung ihrer bisherigen Tätigkeit beeinträchtigt sind
    - Arbeitsvermittlung (Unterstützung bei der Suche nach geeigneter Arbeit)
    - Übernahme behinderungsbedingter Mehrkosten für die berufliche Erstausbildung; darunter fällt auch die Vorbereitung auf eine Hilfsarbeit oder auf eine Tätigkeit in einer geschützten Werkstätte
    - Übernahme der Kosten für die berufliche Neuausbildung von Personen, die nach Eintritt der Invalidität eine ungeeignete Erwerbstätigkeit aufgenommen haben
    - Übernahme der Kosten für die berufliche Weiterbildung behinderter Personen
    - Übernahme der Kosten für die Umschulung, wenn der bisherige Beruf wegen der Behinderung nicht mehr ausgeübt werden kann und ohne Umschulung keine andere, gleichwertige Berufsmöglichkeit offen steht
    - Unter besonderen Bedingungen Kapitalhilfe zur Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit oder für behinderungsbedingt notwendige betriebliche Umstellungen
  - 5 **Arbeitsversuche, Einfrieren der Renten, Lohnzuschuss**  
Die Möglichkeit zur Eingliederung oder Wiedereingliederung kann auch im Rahmen eines befristeten Arbeitsversuchs abgeklärt werden. Darüber sowie über das damit verbundene Einfrieren der Rente und über den Lohnzuschuss informiert das „Merkblatt über den Lohnzuschuss“.

## 3.1

### Hilfsmittel

- 6 Die IV gibt Behinderten jene Hilfsmittel ab, die sie zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, zur Fortführung der bisherigen Tätigkeit in ihrem Aufgabenbereich (z.B. als Hausfrau), zur Schulung, zur Ausbildung oder zur funktionellen Angewöhnung benötigen. Dazu zählen beispielsweise
- Prothesen
  - Stütz- und Führungsapparate
  - Hörapparate
  - Sprechhilfegeräte
  - Hilfsmittel für Blinde und hochgradig Sehschwache
  - Blindenführhunde
  - Fahrstühle
  - Motorfahrzeuge und Invalidenfahrzeuge
  - Hilfsmittel am Arbeitsplatz, zur Schulung und Ausbildung
  - bauliche Vorkehrungen zur Überwindung des Arbeitsweges
  - Hilfsmittel zur Selbstsorge
  - Hilfsmittel für den Kontakt mit der Umwelt
- 7 Behinderte, die für die Fortbewegung, die Herstellung des Kontaktes mit der Umwelt oder für die Selbstsorge kostspielige Geräte benötigen, haben unter bestimmten Voraussetzungen ohne Rücksicht auf die Eingliederungsmöglichkeiten Anspruch auf entsprechende Hilfsmittel.

### Taggelder

- 8 Während der Eingliederung oder während der Durchführung von Abklärungsmassnahmen wird der Lebensunterhalt der Behinderten und ihrer Familien durch ein Taggeld sichergestellt. Es wird zwischen einem kleinen und einem grossen Taggeld unterschieden. Der Anspruch auf ein Taggeld besteht frühestens im Folgemonat nach dem 18. Geburtstag.
- 9 Anspruch auf das „kleine Taggeld“ haben:
- Behinderte in der erstmaligen beruflichen Ausbildung
  - Behinderte unter 20 Jahren, die noch nicht erwerbstätig gewesen sind.
  - Das „kleine Taggeld“ entspricht einem Dreissigstel des monatlichen Durchschnittslohnes aller Lehrlinge; über die Höhe gibt die IV-Verwaltung Auskunft.
- 10 Alle übrigen Behinderten haben während der Eingliederung Anspruch auf ein „grosses Taggeld“,
- wenn sie wegen der Eingliederung an wenigstens drei aufeinander folgenden Tagen verhindert sind, einer Arbeit nachzugehen
  - oder wenn sie in ihrer gewohnten Tätigkeit zu mindestens 50% arbeitsunfähig sind.
- Das grosse Taggeld beträgt 80% des infolge der Invalidität entgehenden Lohnes (bis zur gesetzlich festgelegten Höchstgrenze).

## 3.1

- 11 Das Taggeld wird gekürzt oder kann auch entfallen, wenn während der Eingliederung ein entsprechend hohes Erwerbseinkommen erzielt werden kann.

### Spesenersatz

- 12 Für Abklärung des Leistungsanspruchs und zur Durchführung von Eingliederungsmassnahmen können Reisen notwendig sein oder andere Spesen anfallen. Über die Rückerstattung informiert das „Merkblatt über den Ersatz von Spesen in der IV“.

### Medizinische Massnahmen

- 13 Die eigentliche Behandlung von Krankheiten oder Unfallfolgen ist von der Kranken- bzw. Unfallversicherung gedeckt. Medizinische Massnahmen für Erwachsene kommen daher bei der IV kaum vor.

Für Kinder mit einem speziellen Geburtsgebrechen sind jedoch besondere medizinische Massnahmen möglich. (Diese sind nicht im IV-Gesetz geregelt, sondern im Gesetz über Ergänzungsleistungen und werden verwaltungsmässig von der IV abgewickelt.) Finanziert werden die zur Behandlung des Geburtsgebrechens notwendigen medizinischen Leistungen. Die als Geburtsgebrechen anerkannten Leiden sind in einer von der Regierung genehmigten Liste aufgeführt, die bei der IV bezogen werden kann.

- 14 Übernimmt die IV die Kosten für medizinische Massnahmen, so leistet sie auch eine pauschale monatliche Entschädigung für die Aufwendungen der Hauspflege; ihre Höhe hängt vom Ausmass des Betreuungsaufwandes ab. Die aktuellen Ansätze können bei der IV-Verwaltung erfragt werden.

Voraussetzung für die monatliche Pauschalentschädigung ist:

- dass eine Betreuungsbedürftigkeit von über drei Monaten besteht und
- dass der durch die Invalidität bedingte Mehraufwand für die Betreuung täglich mindestens zwei Stunden erfordert

### Sonderschulung

- 15 Falls die Schulbehörde im Falle einer Behinderung eine Sonderschulung anordnet, leistet die IV einen Beitrag an die Schul- und Verpflegungskosten. Ist ein Internatsaufenthalt notwendig, wird ein Kostgeld ausgerichtet. Über die aktuellen Ansätze gibt die IV-Verwaltung Auskunft.

Sind Massnahmen pädagogisch-therapeutischer Art notwendig, werden die Kosten dafür je zur Hälfte von der Schulbehörde und von der IV übernommen. Die administrative Abwicklung erfolgt über das Schulamt. Diese Regelung gilt ab 1. Januar 2002.

### Hilflosenentschädigung

- 16 Behinderte, die über zwei Jahre alt sind, in Liechtenstein wohnen und für alltägliche Lebensverrichtung (Ankleiden, Essen usw.) ständig auf Dritte angewiesen sind, können eine Hilflosenentschädigung beanspruchen. Hierüber orientiert das „Merkblatt über die Hilflosenentschädigung“.

## 3.1

### INVALIDENRENTE

#### Rentenanspruch

- 17** Behinderte, bei denen Eingliederungsmassnahmen erfolglos oder aussichtslos sind, haben Anspruch auf eine Rente der IV.

Der Rentenanspruch entsteht, wenn die behinderte Person während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 Prozent arbeitsunfähig gewesen ist; der Anspruch entsteht frühestens nach dem vollendeten 18. Lebensjahr und erlischt beim Wiedererlangen der Erwerbsfähigkeit, spätestens aber mit dem Bezug der Altersrente.

#### Höhe der Rente

- 18** Die Höhe der Rente richtet sich nach dem Grad der Invalidität.

Invaliditätsgrad	Rente
mindestens 40%	Viertelsrente
mindestens 50%	Halbe Rente
mindestens 67 %	Ganze Rente

Die Höhe der jeweiligen Rente wird nach den gleichen Grundsätzen berechnet wie bei der AHV-Rente. Nähere Auskunft gibt das „Merkblatt über die Berechnung der Renten“.

- 19** Bei Erwerbstätigen wird der Invaliditätsgrad durch ein Einkommensvergleich ermittelt. Dabei werden die mit und ohne Behinderung erzielbaren Einkommen gegenübergestellt. Der Invaliditätsgrad entspricht dem Prozentsatz der Erwerbseinbusse.

Bei Nichterwerbstätigen (z.B. Hausfrauen) wird darauf abgestellt, in welchem Ausmass sie in ihrem Arbeitsbereich behindert sind.

- 20** Viertelsrenten werden nur an Versicherte ausgerichtet, die ihren Wohnsitz und ihren dauernden Aufenthalt in Liechtenstein haben. Liechtensteinische und schweizerische Staatsbürger erhalten die Viertelsrente auch bei Wohnsitz in der Schweiz, EWR-Staatsbürger bei Wohnsitz in einem EWR-Staat.

- 21** Zusammen mit der Invalidenrente werden auch Kinderrenten für Söhne und Töchter ausgerichtet, und zwar
- bis zur Vollendung des 18. Altersjahres
  - oder darüber hinaus bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens aber bis zum vollendeten 25. Altersjahr (ab 1. Juli 2007: längstens bis zum 20. Altersjahr)

Dieser Anspruch auf Kinderrente gilt auch für Pflegekinder, welche unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen worden sind.

## 3.1

Für Pflegekinder, die erst nach Entstehung des Rentenanspruchs in Pflege genommen wurden, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Kinderrente. Wenn es sich aber um Kinder des Ehegatten handelt (beispielsweise bei einer Heirat nach Entstehen des Rentenanspruchs) können diese Stiefkinder als Pflegekinder anerkannt werden.

- 22** Wohnt die rentenberechtigte Person nicht in Liechtenstein, sondern in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), der seinerseits Leistungen für Kinder ausrichtet, so zahlt die liechtensteinische IV nur den Differenzbetrag auf eine allfällig niedrigere Leistung (z.B. Kinderrente und allfällige Kinderzulage) des anderen Staates.

### WEITERE BESTIMMUNGEN

#### Weihnachtsgeld

- 23** Wer im Dezember eines Jahres eine Rente bezieht, erhält zusätzlich ein Weihnachtsgeld in Höhe der im Dezember zustehenden Rentenzahlung.

#### Ergänzungsleistungen

- 24** In Liechtenstein wohnhafte Bezüger und Bezügerinnen von staatlichen Renten (z.B. Renten der IV), die sich in schwierigen finanziellen Verhältnissen befinden, haben Anspruch auf Ergänzungsleistungen. Hierüber informiert das „Merkblatt über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV“.

#### AHV/IV/FAK-Beitragspflicht

- 25** Nichterwerbstätige Invalidenrentner mit Wohnsitz in Liechtenstein bleiben weiterhin der AHV/IV/FAK-Beitragspflicht unterstellt. Sie endet mit dem letzten Tag jenes Monats, in welchem sie eine Altersrente vorbezogen oder das ordentliche Rentenalter erreichen.

Die Beitragspflicht der nichterwerbstätigen Invalidenrentner beschränkt sich auf den Mindestbeitrag.

### ANMELDUNG ZUM BEZUG VON LEISTUNGEN

- 26** Bei Wohnsitz in Liechtenstein ist eine Anmeldung zum Leistungsbezug direkt bei der liechtensteinischen IV vorzunehmen. Das Anmeldeformular kann bei den Gemeindekassen oder bei der IV-Verwaltung bezogen werden.

Die Anmeldung ist vor der Durchführung von Eingliederungsmassnahmen einzureichen. Dies gilt insbesondere für Eingliederungsmassnahmen beruflicher Art.

Angehörige von Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) mit Wohnsitz in Liechtenstein müssen sich auch für den Bezug einer Rente eines anderen Mitgliedstaates bei der liechtensteinischen IV anmelden. Die IV übermittelt die notwendigen Unterlagen in die Abkommensstaaten. Das selbe gilt auch für schweizerische Staatsangehörige mit Wohnsitz in Liechtenstein.

## 3.1

Personen mit Wohnsitz im EWR oder in der Schweiz müssen die IV-Rentenmeldung bei der zuständigen staatlichen Stelle im Wohnsitzstaat vornehmen (mit den dort erhältlichen Anmeldeformularen) und um Übermittlung nach Liechtenstein ersuchen. Bei Problemen bei der Anmeldung aus dem Ausland erteilt die Liechtensteinische IV gerne Auskunft.

## AUSKÜNFTE

- 27** Dieses Merkblatt vermittelt nur eine allgemeine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

Auskünfte über alle Fragen der Invalidenversicherung erteilen:

### **AHV/IV/FAK-Anstalten**

Gerberweg 2 - FL-9490 Vaduz

Tel +423 / 238 16 16 - Fax +423 / 238 16 00

E-Mail [postmaster@ahv.li](mailto:postmaster@ahv.li) Homepage [www.ahv.li](http://www.ahv.li)